

Alimentenbevorschussung

A.09

Ziel und Zweck – Grundsätze

Der Unterhaltsanspruch des minderjährigen oder nach Erreichen der Mündigkeit noch in Ausbildung stehenden Kindes (längstens aber bis zum zurückgelegten 25. Altersjahr) gegenüber dem Vaters oder der Mutter wird durch Bevorschussung des Unterhaltsbeitrages geschützt.

Die Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge für Kinder erfolgt durch das zuständige Oberamt.

Voraussetzung für die Bevorschussung ist das Vorliegen eines Unterhaltstitels (vollstreckbare Verfügung, vollstreckbares Urteil oder von der zuständigen Behörde [Gericht, Vormundschaftsbehörde] genehmigter Unterhaltsvertrag), wonach ein Elternteil zu einem ziffernmässig bestimmten Unterhalt gegenüber seinem Kind verpflichtet ist und der Nachweis, dass der Elternteil den Unterhalt nicht leistet.

Vorgehen

Vorschüsse werden geleistet, wenn die finanziellen Mittel des anspruchsberechtigten Kindes (das jährliche Einkommen übersteigt nicht Fr. 14'000.--) oder das steuerbare Allein- oder Familieneinkommen des Elternteils bei dem das Kind lebt, nach Abzug der bevorschussten Unterhaltsbeiträge (Alimente) zur Deckung des Unterhaltes nicht ausreichen (steuerbares Einkommen übersteigt nicht Fr. 44'000.--).

Wenn das Kind, der Elternteil oder die Familie, bei der das Kind lebt, steuerbares Vermögen ausweist, wird nicht bevorschusst.

Bevorschusst werden nur die laufenden Unterhaltsbeiträge sowie rückwirkend die zum Zeitpunkt der Gesuchstellung verfallenen letzten 3 Monate.

Die Höhe des Vorschusses richtet sich nach der gerichtlich oder vertraglich festgelegten Summe. Sie entspricht jedoch höchstens dem Durchschnitt der minimalen und maximalen einfachen Waisenrente nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20.12.1946 (AHVG; SR 831.30). Die Bevorschussung wird der anspruchsberechtigten Person nicht als Sozialhilfe angerechnet. Hingegen wird die nichteinbringbare Forderung dem Alimentenschuldner sozialhilferechtlich belastet.

Der Anspruch auf Bevorschussung besteht solange, als die Voraussetzungen zur Ausrichtung derselben erfüllt sind. Das Oberamt überprüft jährlich, ob diese Voraussetzungen noch erfüllt sind.

Das Oberamt treibt die bevorschussten Unterhaltsbeiträge beim Schuldner ein.

Bemerkungen

Kinderzulagen und Erwachsenenalimente werden nicht bevorschusst.

Grundlagen

- Art. 293 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10.12.1907 (ZGB), SR 210
- Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 04.04.1954 (EG ZGB), BGS 211.1, § 85
- Sozialgesetz (SG) vom 31.01.2007, BGS 831.1, §§ 94 - 99
- Sozialverordnung (SV) vom 29.10.2007, BGS 831.2, § 79

Zuständigkeiten

Oberamt am zivilrechtlichen Wohnsitz des anspruchsberechtigten Kindes.